

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. Februar 2021

„Abrechnung der Produktplanhaushalte 2020 unter den Prämissen der einzuhaltenden strukturellen Nettokreditaufnahme“

A. Problem

Das Haushaltsjahr 2020 ist das erste Jahr der Schuldenbremse, daraus ergeben sich grundsätzliche Änderungen auch für die Abrechnung der Produktplanhaushalte. Gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (Schuldenbremse). Bis zum 31. Dezember 2019 durften die Länder gemäß Art. 143 d Abs. 1 GG von dieser Vorgabe abweichen. Ab 2020 unterliegen die Haushalte der Länder ohne diese Ausnahme unmittelbar den Regelungen der Schuldenbremse, sofern nicht anderweitige Ausnahmen (nach Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV)) geltend gemacht werden können. Handlungsbestimmend wird damit eine neue zentrale Ziel- und Steuerungsgröße für die Haushalte: Die strukturelle Nettokreditaufnahme darf gem. § 18 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) höchstens „0“ sein (= ausgeglichener Haushalt) bzw. im Sinne des Sanierungshilfengesetzes „-80“ (= Einhaltung der Tilgungspflicht), soweit nicht – wie im Haushaltsgesetz festgestellt – ein Ausnahmetatbestand im Sinne von Art. 131a Abs. 3 BremLV besteht.

Die Abrechnung der Produktplanhaushalte 2020 erfolgt erstmalig unter diesen sowie den Vorgaben der strukturellen Nettokreditaufnahme. Im Vergleich zum Finanzierungssaldo als dem maßgeblichen Steuerungsparameter für die Abrechnung der Produktplanhaushalte der Vorjahre, fließen bei der strukturellen Nettokreditaufnahme die Rücklagenbewegungen (Rücklagenentnahmen und -zuführungen) erstmalig im Abschluss des Haushaltsjahres 2020 in voller Höhe in die Berechnung des strukturellen Haushaltsabschlusses ein. Das bedeutet, Rücklagenzuführungen führen zu entsprechenden IST-Ausgaben und müssen im Rahmen der strukturellen Nettokreditaufnahme im Falle einer Umsetzung darstellbar sein. Rücklagenentnahmen führen zu entsprechenden IST-Einnahmen und stellen, sofern sie nicht realisiert werden, Mindereinnahmen dar, die anderweitig ausgeglichen werden müssen.

Aus zentraler Sicht des Gesamthaushalts dienen die Rücklagenbewegungen somit nun ab 2020 neu als essentielles letztes Steuerungsinstrument im Rahmen des Jahresabschlusses. Durch sie erfolgt der gegebenenfalls erforderliche Ausgleich der Haushalte und damit die Sicherstellung eines verfassungs- bzw. sanierungskonformen Haushaltsabschlusses. Zentrale Rücklagen sind zukünftig somit eine unabdingbare Voraussetzung für die Steuerung von Haushaltsausgleichen im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

Die Ressorts wurden mit Schreiben vom 19. Januar 2021 vom Senator für Finanzen gebeten, auf Grundlage der Ergebnisse des 13. Abrechnungsmonats die rücklagefähigen Beträge bzw. die zu übertragenden Ausgabereste – getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde – zu prüfen und im Rahmen ihrer Abrechnungsunterlagen dem Senator für Finanzen mitzuteilen.

Die Ressorts haben im Rahmen ihrer Abrechnungen folgende Rücklagenbildungen beantragt:

Tabelle 1: Übersicht der beantragten Rücklagenbildungen nach Rücklagenarten

	Land	Stadt
	in Mio. €	
1. Allgemeine Budgetrücklagen	7,2	2,9
2. Investive Rücklagen	95,8	48,6
3. Bremen-Fonds	43,6	4,7
4. Sonderrücklagen	19,0	46,4
Rücklagenanträge insgesamt	165,6	102,6
Erwartete Buchungen 14. Periode	-9,7	0,0
Saldo	155,9	102,6

Eine nach Produktplänen sortierte Übersicht der beantragten Rücklagen und hier nicht genannten Reste ist in Anlage 1a und 2a beigefügt.

Der Senator für Finanzen hat auf Basis der Ergebnisse des 13. Abrechnungsmonats zum vorläufigen Abschluss der bremischen Haushalte 2020 sowohl im Senat als auch im Haushalts- und Finanzausschuss am 22. Januar 2021 informiert. Hiernach wurde im Haushalt des Landes ein struktureller Abschluss im 13. Abrechnungsmonat von +70 Mio.€ und im Haushalt der Stadtgemeinde ein struktureller Abschluss im 13. Abrechnungsmonat von +150 Mio. € avisiert. Dabei war jedoch im Haushalt des Landes die zu erfüllende Tilgungsverpflichtung von 80 Mio. € nach dem Sanierungshilfengesetz, die im Falle einer Nicht-Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung von Schuldenbremse nach Art. 131a Abs. 3 BremLV, zu erbringen ist, noch nicht berücksichtigt.

Hinzu traten Verschlechterungen, die aus den erst sehr kurzfristig im Januar 2021 vom Bund mitgeteilten Bereinigungen der Steuerrechtsänderungen resultieren. Diese Änderungen sowie die Leistung der Tilgungsausgaben in Höhe von 80 Mio. € führen im Ergebnis beim strukturellen Abschluss des Landes zum 13. Abrechnungsmonat zu einer Überschreitung von 28 Mio. €.

Noch nicht berücksichtigt sind hierbei die von den Ressorts beantragten Rücklagenbildungen bzw. -zuführungen in Höhe von rund 155,9 Mio. € (einschließlich noch erwarteter Buchungen im 14. Monat), die gemäß den Prämissen der strukturellen Nettokreditaufnahme bei der Berechnung einzubeziehen sind. Deren Umsetzung würde folglich zu einer Überschreitung im Haushalt des Landes in Höhe von rd. 183,9 Mio.€ (ohne veranschlagte Rücklagenzuführungen) führen.

Im Haushalt der Stadtgemeinde wurde das vorläufige Abschlussergebnis 13. Abrechnungsmonat lediglich durch die vom Bund im Nachgang zurückgenommene Bereinigung von Steuerrechtsänderungen geringfügig auf 140 Mio. € verringert. Im Falle einer Umsetzung der von den Ressorts beantragten Rücklagenzuführungen in Höhe von 102,6 Mio. € verbliebe im Saldo ein Betrag in Höhe von vorauss. 37,4 Mio. € für die Schaffung einer zentralen Vorsorge für nachfolgende Haushaltsabschlüsse.

Dabei noch nicht berücksichtigt sind die veranschlagten Rücklagenzuführungen an die Zentrale Sonderrücklage (Land noch ausstehend i.H.v. 29,9 Mio. €, Stadt i.H.v. 26,4 Mio. €), wodurch das Defizit im Haushalt des Landes noch weiter steigen würde und deren Umsetzung auch im Haushalt der Stadtgemeinde zu einer Ergebnisverschlechterung führen würde.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen hat die Beantragungen der Ressorts vor dem Hintergrund der einzuhaltenden strukturellen Nettokreditaufnahme sowie der haushaltsrechtlichen Vorgaben Bezug nehmend auf die Übertragung von Ausgaberesten und Rücklagenbildungen geprüft.

Wie bereits unter A. Problem dargelegt, würde durch die Umsetzung der beantragten Rücklagenzuführungen eine unzulässige Überschreitung in Höhe von rd. 183,9 Mio. € im Land entstehen.

Zur Einhaltung der strukturellen Nettokreditaufnahme können daher nicht alle von den Ressorts beantragten Rücklagenbildungen in der beantragten Form umgesetzt werden. Die von den Ressorts beantragten Übertragungen von Ausgaberesten bleiben davon unberührt.

Die Steuerungsnotwendigkeiten, die der Senator für Finanzen nachstehend zur Einhaltung der Landesschuldenbremse und des Sanierungshilfenverfahrens vorschlägt, betreffen die beantragten Rücklagenbildungen sowohl im Haushalt des Landes als auch im Haushalt der Stadtgemeinde.

In letzterem droht zwar kein unmittelbares Defizit im Haushaltsjahr 2020, jedoch soll hier der Bildung von zentralen Rücklagen als maßgeblichem Steuerungsinstrument und Vorsorge für die Abschlüsse der künftigen Jahre Rechnung getragen werden. Die zentrale Sonderrücklage ist ab 2020 im Rahmen der strukturellen Nettokreditaufnahme zwingend erforderlich für die Umsetzung der notwendigen Haushaltsausgleiche zum Schließen der Bücher. Ohne einen entsprechend hohen Bestand sind die erforderlichen Haushaltsausgleiche in den Folgejahren nicht mehr gewährleistet. Damit wäre der Erhalt der Sanierungshilfen ab 2021 gefährdet. Bereits die Abschlüsse der Vorjahre haben deutlich gezeigt, dass insbesondere der Haushalt der Stadtgemeinde von aufgetretenen Haushaltsrisiken überproportional stark betroffen war. Die vorgeschlagene Lösung ist auch insofern unabdingbar als dass der Haushalt der Stadtgemeinde Bremen ausgehend von der aktuellen Planung 2022 bis 2025 ein Defizit von 352 Mio. € ausweist.

Handlungsnotwendigkeiten im Haushalt des Landes

Die vom Senator für Finanzen vorgeschlagenen Handlungsnotwendigkeiten im Haushalt des Landes stellen sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

Tabelle 2: Steuerungsvorschlag für die Rücklagenbildungen im Haushalt des Landes

Ausgangslage		in Mio. €	
- Defizit: Strukturelle Nettokreditaufnahme 13. Monat	(nach Tilgung 80 Mio. €)	28,0	
- Buchungen 14. Monat (Verbesserung)	gem. Anschlag (10 Mio. € Entnahme) sowie Korrektur einer Fehlbuchung (0,3 Mio. € Zuführung)	-9,7	
		18,3	
Handlungsnotwendigkeiten			
1. Allgemeine Budgetrücklagen	Steuerungsvorschlag	Begründung	Betrag
- allgemeine Budgetrücklagen (alle PPL ohne PPL 92)	Zuführung	Anreiz f. Realisierung v. Mehreinnahmen aufrecht erhalten, keine Kompensationsmöglichkeiten	7,2
2. Investive Rücklagen			
- investive Rücklagen aus investiven Mehreinnahmen	Zuführung	Anreiz f. Realisierung v. Mehreinnahmen aufrecht erhalten, keine Kompensationsmöglichkeiten	0,0
- investive Rücklagen aus investiven Minderausgaben	Verzicht	stattdessen Resteübertrag, Budget bleibt erhalten	95,8
3. Bremen-Fonds			
- Sonderrücklage Bremen-Fonds (PPL 95 - div. Ressorts)	Verzicht	Ausfinanzierung aus Folgeanschlag 2021 möglich	43,6
4. Sonderrücklagen			
- Sonderrücklagen Ausgleichsabgaben, KOF (PPL 41)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	2,4
- Sonderrücklage Pflegeberufsausbildung (PPL 51)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	6,9
- Sonderrücklage Deichschutz (PPL 81)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,0
- Sonderrücklage Ruheohn (PPL 92)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,2
- Sonderrücklage Sozialleistungen (PPL 92 für SJIS)	Verzicht	zur Risikoabdeckung in Folgejahren verbleibt der jetzige Rücklagenbestand	0,3
- Sonderrücklage Schadenersatz in Haftpflichtfällen (PPL 92)	Verzicht	Beitrag SF	0,1
- Sonderrücklage Digitale Dividende (PPL 93)	Verzicht	stattdessen Resteübertrag, da Bundesmittel	1,2
- zentrale Personalrücklage (PPL 92)	Verzicht	Beitrag SF	7,9
5. weitere zentrale Lösungen			
- Entnahme aus der zentralen Sonderrücklage	Entnahme	zusätzl. Lösungsbeitrag SF	-35,0
Summe vorgeschlagener Rücklagenzuführungen			16,7
Summe vorgeschlagener Verzicht auf Rücklagenzuführungen			148,9
Summe zentrale Lösung/Ausgleich Entnahme a. bestehenden Rücklagen			-35,0
Saldo (Ausgangslage zuzügl. zwingend erfordl. Rücklagenbildungen n. Gegenrechnung vorgeschl. zentraler Lösung)			0,0

■ erhöht das Defizit
■ neutral i.S.v. erforderlich um Defizit nicht weiter zu erhöhen
■ zentr. Lösung/Ausgleich

Vorzeichen:
 --Verbesserung
 +=Defizit

Allgemeine Budgetrücklagen:

Nicht verbrauchte, nicht übertragbare Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum anderweitigen Ausgleich heranzuziehen sind, dürfen gemäß § 62 Abs. 2 Ziffer 2 LHO der allgemeinen Budgetrücklage zugeführt werden. Die von den Ressorts beantragten Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage im Haushalt des Landes belaufen sich auf 7,2 Mio. €. Um das Ansporn zur Realisierung von Mehreinnahmen für die Ressorts weiter aufrechtzuerhalten und angesichts fehlender anderweitiger Kompensationsmöglichkeiten sollen diese beantragten Rücklagenzuführungen umgesetzt werden.

Investive Rücklagen:

Investive Mehreinnahmen sowie nicht abgeflossene investive Ausgaben, dürfen, sofern

sie nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben benötigt werden, gem. § 62 Abs. 2 Ziffer 3 einer investiven Rücklage zugeführt werden.

Um den Anreiz zur Erzielung von investiven Mehreinnahmen zu stärken, schlägt der Senator für Finanzen – in Analogie zu den allgemeinen Budgetrücklagen – vor, Zuführungen aus investiven Mehreinnahmen zuzulassen.

Bezugnehmend auf investive Rücklagen resultierend aus nicht abgeflossenen investiven Ausgaben (rd. 95,8 Mio. €) ist es erforderlich, um einen sanierungs- und verfassungskonformen Haushaltsabschluss 2020 zu erreichen, auf eine Rücklagenbildung zu verzichten. Stattdessen sollen die nicht genutzten Ausgabeermächtigungen als Haushaltsreste übertragen werden. Somit bleiben die Ausgabeermächtigung und das Budget für die jeweilige Maßnahme grundsätzlich und in voller Höhe erhalten. Im Falle einer Inanspruchnahme im Folgejahr ist jedoch, wie es bis zum Haushaltsjahr 2019 maßgebliche Praxis für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten und Rücklagen war, ein entsprechender Liquiditätsausgleich innerhalb des jeweiligen Ressort-, Senator*innenbudgets bzw. durch etwaige Rücklagenentnahmen innerhalb des jeweiligen Produktplans darzustellen. Der Senator für Finanzen sichert zu, dass, sofern dies nicht möglich ist, eine Lösung im Gesamthaushalt gefunden wird.

Bremen-Fonds:

Zur Einhaltung der strukturellen Nettokreditaufnahme ist es neben den bereits genannten Maßnahmen unabweisbar, auch auf die beantragte Rücklagenbildung bei den einzelnen Maßnahmen des Bremen-Fonds zu verzichten. Diese belaufen sich im Haushalt des Landes auf 43,6 Mio. €. Stattdessen werden die als Rücklagenzuführung beantragten Beträge im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 gestrichen und neu aus den im Haushalt 2021 veranschlagten Globalmitteln des Bremen-Fonds Land nachbewilligt. Ein entsprechender Nachbewilligungsbeschluss soll im Rahmen der Abrechnungsvorlage auch beim Haushalts- und Finanzausschuss eingeholt werden, so dass keine zusätzlichen Einzelanträge der Ressorts erforderlich sind.

Sonderrücklagen:

Für bestimmte Zwecke des Haushaltes sowie für besondere Maßnahmen dürfen gem. § 62 Abs. 2 Ziffer 1 sowie 4 LHO ebenfalls Rücklagen gebildet werden. Hierbei handelt es sich um Sonderrücklagen. Diese umfassen zum einen Rücklagen, die gesetzlich induziert sind und für die bereits durch Gesetz oder Haushaltsvermerk eine ausdrückliche bzw. spezielle Ermächtigung vorliegt wie bspw. die Kriegsopferfürsorge.

Zum anderen beinhalten diese auch Rücklagen für bestimmte (gesonderte) Zwecke in der Regel im Rahmen von mehr- bzw. überjährigen Programmen oder längerfristig bestehenden Finanzierungsbereichen wie Schul- und Kitabereich.

Der Senator für Finanzen schlägt vor, bei hier beantragten Rücklagenzuführungen differenziert vorzugehen. Bei den gesetzlich induzierten Sonderrücklagen ist es unabdingbar, dass die beantragten Zuführungen wie vorgesehen realisiert werden. Hierzu zählen die Zuführungen an die Rücklagen für (a) Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz, (b) für die Pflegeberufausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, (c) für Arbeitnehmerbeiträge nach dem Bremischen Ruhelohngesetz sowie für (d) den Deichschutz in Bremerhaven gemäß Bremischem Wasserschutzgesetz. Diese Rücklagenzuführungen belaufen sich auf rd. 9,5 Mio. €. Bei den übrigen Sonderrücklagen ist zur

Einhaltung der strukturellen Nettokreditaufnahme auf eine Rücklagenbildung zu verzichten. Diese sind nicht zwingend erforderlich und betreffen weitgehend den Geschäftsbereich des Senators für Finanzen. Der Senator für Finanzen verzichtet damit u.a. auf vorgesehene Zuführungen an die zentrale Personalrücklage in Höhe von 7,9 Mio. €.

Weitere zentrale Lösungen:

Das verbleibende Defizit in Höhe von 35 Mio. € soll durch eine Entnahme aus der Zentralen Sonderrücklage, die erstmalig in 2017 eingerichtet worden ist, ausgeglichen werden. Hierbei handelt es sich um eine zweckgebundene Sonderrücklage zur Abfederung von konjunkturellen Schwankungen und unvorhersehbaren Entwicklungen, die angesichts anderweitiger fehlender Ausgleichsmöglichkeiten herangezogen werden muss.

Beantragte Übertragung von Ausgaberesten:

Übertragbare, nicht verbrauchte Personalausgaben sowie Zins-, Tilgungs- und konsumtive Ausgaben dürfen, sofern sie nicht zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen, unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 45 Abs. 2 LHO als Ausgabereste in das Folgejahr übertragen werden. Bei Ausgaberesten handelt es sich um nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Ausgaben, die im Folgejahr in der Regel nicht ausfinanziert sind.

Die von den Ressorts gemeldeten zu übertragenden Ausgabereste belaufen sich im Haushalt des Landes auf 95,9 Mio. €. Hinzu kommen weitere 2,6 Mio. € aus nicht abgerufenen Globalmitteln bei den Handlungsfeldern, die ebenfalls in das Folgejahr übertragen werden sollen. Neu hinzu kommen – resultierend aus den erforderlichen Handlungsnotwendigkeiten – investive Ausgabereste in Höhe von rd. 97 Mio. € (beantragte investive Rücklagen iHv. 95,8 Mio. € zzgl. Reste Digitale Dividende iHv. 1,2 Mio. €).

Weitere produktplanbezogene Einzelheiten zu den vorgesehenen Rücklagenbildungen und zu der Übertragung von Ausgaberesten sowie zu der Entwicklung der Verlustvorträge im Haushalt des Landes können den Anlagen 1b und 1c entnommen werden.

Handlungsnotwendigkeiten im Haushalt der Stadtgemeinde

Bezugnehmend auf die beantragten Rücklagenbildungen im Haushalt der Stadtgemeinde schlägt der Senator für Finanzen – in Gleichbehandlung mit dem Haushalt des Landes – folgende Steuerungsmaßnahmen vor:

Tabelle 3: Steuerungsvorschlag für die Rücklagenbildungen im Haushalt der Stadtgemeinde

Ausgangslage			
- Verbesserung: Strukturelle Nettokreditaufnahme 13. Monat			in Mio. € -140,0
			-140,0
Handlungsnotwendigkeiten			
1. Allgemeine Budgetrücklagen	Steuerungsvorschlag	Begründung	Betrag
- allgemeine Budgetrücklagen (alle PPL)	Zuführung	Anreiz f. Realisierung v. Mehreinnahmen aufrecht erhalten, keine Kompensationsmöglichkeiten	2,9
2. Investive Rücklagen			
- investive Rücklagen aus investiven Mehreinnahmen	Zuführung	Anreiz f. Realisierung v. Mehreinnahmen aufrecht erhalten, keine Kompensationsmöglichkeiten	0,0
- investive Rücklagen aus investiven Minderausgaben	Verzicht	stattdessen Resteübertrag, Budget bleibt erhalten	48,6
3. Bremen-Fonds			
- Sonderrücklage Bremen-Fonds (PPL 95 - div. Ressorts)	Verzicht	Ausfinanzierung aus Folgeanschlag 2021 möglich	4,7
4. Sonderrücklagen			
- Sonderrücklage Ausgleichsabgaben, KOF (PPL 41)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,0
- Sonderrücklage Ruhelohn (PPL 92)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,8
- Sonderrücklage Sozialleistungen (PPL 92 für SJIS)	Verzicht	zur Risikoabdeckung in Folgejahren verbleibt der jetzige Rücklagenbestand	32,4
- Sonderrücklage Schadenersatz in Haftpflichtfällen (PPL 92)	Verzicht	Beitrag SF	1,9
- zentrale Personalarücklage (PPL 92)	Verzicht	Beitrag SF	11,2
5. weitere zentrale Lösungen			
- Zuführung an die zentrale Sonderrücklage	Zuführung	Zentrales Steuerungsinstrument f. künftige Haushaltsabschlüsse unter NKA	136,3
Summe vorgeschlagener Rücklagenzuführungen (ohne zentr. Sonderrücklage)			3,7
Summe vorgeschlagener Verzicht auf Rücklagenzuführungen			98,8
Summe zentrale Lösung/Ausgleich Zuführung an zentrale Sonderrücklage			136,3
Saldo (Ausgangslage zuzügl. zwingend erfordl. Rücklagenbildungen einschließl. vorgeschl. zentraler Lösungen)			0,0

■ erhöht das Defizit
■ neutral i.S.v. erforderlich um Defizit nicht weiter zu erhöhen
■ zentr. Lösung/Ausgleich

Vorzeichen:
 -=Verbesserung
 +=Defizit

Allgemeine Budgetrücklagen:

Die von den Ressorts beantragten Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage im Haushalt der Stadtgemeinde belaufen sich auf 2,9 Mio. €. Diese sollen – wie im Haushalt des Landes – realisiert werden, um einen Ansporn zur Erzielung von Mehreinnahmen für die Ressorts zu unterstützen.

Investive Rücklagen:

Bezüglich der von den Ressorts angemeldeten Zuführungen an die investive Rücklage soll – in Analogie zum Haushalt des Landes – differenziert verfahren werden. Die beantragten Zuführungen resultierend aus investiven Mehreinnahmen (rd. 17 Tsd. €) werden realisiert. Bezugnehmend auf die beantragten Zuführungen resultierend aus investiven Minderausgaben (rd. 48,6 Mio. €) wird vorgeschlagen, diese stattdessen als Ausgaberechte zu übertragen. Somit bleibt das Budget für die jeweilige Maßnahme erhalten. Für die Inanspruchnahme im Folgejahr ist ressortseitig ein entsprechender Liquiditätsausgleich durch bspw. Stilllegung eines anderweitigen Ausgabeanschlages oder Rücklagenentnahmen sicherzustellen. Der Senator für Finanzen sichert zu, dass, sofern dies nicht möglich ist, eine Lösung im Gesamthaushalt gefunden wird.

Der Verzicht auf die Rücklagenbildung resultierend aus investiven Minderausgaben ist erforderlich, um die zentrale Sonderrücklage als maßgebliches Steuerungsinstrument

für die Haushaltsabschlüsse der Folgejahre aufstocken zu können. Damit leistet der Senat einen essentiellen Beitrag zur zentralen Vorsorge für künftige notwendige Haushaltsausgleiche in der Stadtgemeinde Bremen.

Bremen-Fonds:

Wie im Haushalt des Landes soll auch im Haushalt der Stadtgemeinde auf die beantragte Rücklagenbildung bei den einzelnen Maßnahmen des Bremen-Fonds (rd. 4,7 Mio. €) verzichtet werden. Eine Ausfinanzierung der betroffenen Maßnahmen ist durch Folgeanschläge bei den Globalmitteln in 2021 sichergestellt. Die Mittel werden in Höhe der beantragten Rücklagenbildung nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nachbewilligt, so dass keine zusätzlichen Einzelanträge der Ressorts erforderlich sind.

Sonderrücklagen:

Die beantragten Zuführungen an gesetzlich induzierte Sonderrücklagen im Haushalt der Stadtgemeinde belaufen sich auf rd. 0,8 Mio. €. Aufgrund der rechtlich verankerten Verpflichtung zur Rücklagenbildung werden diese wie beantragt umgesetzt. Diese umfassen die Zuführungen an die Sonderrücklagen für Ausgleichsabgaben für Kriegsopferfürsorge (KOF), nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie die Zuführungen für Arbeitnehmerbeiträge nach dem Bremischen Ruhelohngesetz. Bei darüber hinausgehenden Sonderrücklagen soll auf die beantragten Zuführungen verzichtet werden. Hierunter fällt auch die beantragte Zuführung an die Rücklage zur Stabilisierung der Sozialleistungsaufwendungen in Höhe von rd. 32,4 Mio. €. Der Bestand dieser Rücklage beläuft sich derzeit auf 24,2 Mio. €. Sollte dieser wider Erwarten im Haushaltsjahr 2021 aufgezehrt werden, wird der Senator für Finanzen anderweitige zentrale Ausgleichsmöglichkeiten in Erwägung ziehen. Zum Zwecke der Schaffung einer gemeinsamen Vorsorge für künftige Haushaltsabschlüsse verzichtet der Senator für Finanzen auf eine Zuführung an die zentrale Personalarücklage (11,2 Mio. €) sowie auf eine Zuführung an die Sonderrücklage für Schadenersatz in Haftpflichtfällen (rd. 1,9 Mio. €). Insgesamt können durch den Verzicht auf die beantragten Zuführungen an die Sonderrücklagen Verbesserungen in Höhe von 45,5 Mio. € erzielt werden, die für zentrale Vorsorge im Rahmen der zentralen Sonderrücklagen eingesetzt werden.

Weitere zentrale Lösungen:

Mit den vorgeschlagenen Steuerungsmaßnahmen im Haushalt der Stadtgemeinde können saldiert Haushaltsverbesserungen in Höhe von 136,3 Mio. € erreicht werden, die zum Zwecke der zwingend zu treffenden notwendigen Vorsorge für künftige Haushaltsabschlüsse der Zentralen Sonderrücklage zugeführt werden.

Beantragte Übertragung von Ausgaberesten:

Die Ressorts haben im Haushalt der Stadtgemeinde Ausgabereste in Höhe von rd. 46,8 Mio. € zur Übertragung angemeldet. Hinzu kommen weitere Ausgabereste in Höhe von 0,7 Mio. € resultierend aus nicht abgerufenen Globalmitteln für die Handlungsfelder. Wie im Haushalt des Landes kommen auch im Haushalt der Stadtgemeinde weitere neue investive Ausgabereste in Höhe von 48,6 Mio. € hinzu.

Bezüglich weiterer produktplanbezogener Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Rücklagenbildungen und den zu übertragenden Ausgaberesten sowie der Entwicklung der Verlustvorträge wird auf die Anlagen 2b und 2c verwiesen.

Liquiditätssteuerung

Wie eingangs erläutert, dienen die hier vorgeschlagenen Maßnahmen dem vom Gesamtsenat vorrangig zu bedienenden Ziel der Sicherstellung zukünftiger Haushalte durch die Bildung zentraler Rücklagen. Zwar erfordert die hier gewählte Lösung ein vorrangiges Ausgleichserfordernis innerhalb der Produktpläne. Der Senator für Finanzen sichert vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrungswerte zu, im Falle des Nichtgelingens eines solchen Ausgleichs zentrale Lösungen bereitzustellen. Das betrifft insbesondere auch Reste, die für Kofinanzierungen z.B. von EFRE oder Bundesmitteln benötigt werden, und Sozialausgaben. Der Senator für Finanzen und die Ressorts werden dazu ihre hierfür benötigten Steuerungsprozesse optimieren und gemeinsam verbessern.

Der Senator für Finanzen wird seine bisherigen Erfahrungen mit der Liquiditätssteuerung evaluieren und hierüber dem Senat im Laufe des Haushaltsvollzugs 2021 berichten. Es ist beabsichtigt, einen Leitfaden für die Prüfung von ggf. erforderlichen dazustellenden Liquiditätsausgleichen unter Berücksichtigung aller in Frage kommender Ausgleichsoptionen zu entwickeln.

Dieser Leitfaden soll vor einer Beschlussfassung im Senat mit den Ressorts erörtert werden, um den für Bremen bestmöglichen Umgang mit Rücklagen und Resten festzulegen, um die sehr schweren, vor uns liegenden Haushalte bewältigen zu können.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Bezogen auf die Geltendmachung einer Ausnahme von der Schuldenbremse gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV wurde dargelegt, dass die ausgewiesene Überschreitung den Tatbestand einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage der Höhe nach nicht erfüllt. Damit ist eine Grundvoraussetzung für die Ausnahme von der Schuldenbremse gemäß der Bremischen Landesverfassung nicht erfüllt. Auch aus Sicht der Vorgaben der Sanierungshilfenvereinbarung ist auf Ebene des Stadtstaates aufgrund der positiven Abschlüsse der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kein belastbarer Ansatzpunkt für die Geltendmachung und Verifizierung einer Ausnahme von der Schuldenbremse gegenüber dem Stabilitätsrat gegeben.

Der Verzicht auf die Bildung von einzelnen, ressortbezogenen, nicht gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen ist notwendig, nicht nur um einen verfassungs- und sanierungshilfenkonformen Haushaltsabschluss 2020 zu ermöglichen, sondern auch um zukünftig eine Steuerung des Gesamthaushalts sowohl im Haushaltsaufstellungsverfahren als auch im Haushaltsvollzug zu ermöglichen. Es handelt sich dabei nicht um einen Eingriff in die Budgetverantwortung der Ressorts, da aufgrund der vorgeschlagenen Resteübertragung die dezentralen, maßnahmebezogenen Ausgabeermächtigungen bestehen bleiben.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die vorgeschlagene Übertragung von Ausgaberesten einschließlich jener resultierend aus den investiven Minderausgaben sowie die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen

bei den Rücklagen (einschließlich der noch ausstehenden Buchungen im 14. Abrechnungsmonat) wirken sich wie folgt aus auf den Rücklagenbestand aus:

LAND Jahresanfangsbestand (JAB) der Ausgabereiste und Rücklagen	2020 Jahresan- fangsbestand	Rücklagen		Ausgabereiste Veränderung	2021 Jahresan- fangsbestand
		Saldo Entnahmen/ Zuführungen 1-13	Saldo* Entnahmen/ Zuführungen 14. Monat		
Tsd. €					
Haushalts- bzw. Ausgabereiste					
übertragene Ausgabereiste	67.322,6	-	-	128.245,9	195.568,4
Rücklagen					
allg. Budgetrücklage	23.614,3	-3.568,2	7.200,4	-	27.246,5
Altersteilzeitrücklage	390,6	-390,6	0,0	-	0,0
investive Rücklage	65.741,2	-65.370,4	2,4	-	373,1
Zwischensumme ppl-Rücklagen	89.746,0	-69.329,2	7.202,8	-	27.619,6
Sonstige Sonderrücklagen (ohne Kassenverstärkungsrücklage)	111.862,3	-6.977,2	-216,4	-	104.668,7
Kassenverstärkungsrücklage	7.452,0	-425,6	0,0	-	7.026,4
Zentrale Sonderrücklage	335.000,0	0,0	-35.000,0	-	300.000,0
Zwischensumme Sonderrücklagen	454.314,3	-7.402,8	-35.216,4	-	411.695,1
Zwischensumme Rücklagen gesamt	544.060,3	-76.732,0	-28.013,6		439.314,7
Insgesamt	611.382,9	-76.732,0	-28.013,6	128.245,9	634.883,1

*Ergebnis der Abrechnung sowie Buchungen 14. Mt.

Der hohe Betrag der zu übertragenden Ausgabereiste im Vergleich zu den Vorjahren ist darauf zurückzuführen, dass hierin nun auch die neu gebildeten investiven Ausgabereiste in Höhe von rd. 97 Mio. € enthalten sind.

Im Haushalt der Stadtgemeinde stellt sich der Rücklagenbestand unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Steuerungsmaßnahmen wie folgt dar:

STADT Jahresanfangsbestand (JAB) der Ausgabereiste und Rücklagen	2020 Jahresan- fangsbestand	Rücklagen		Ausgabereiste Veränderung	2021 Jahresan- fangsbestand
		Saldo Entnahmen/ Zuführungen 1-13	Saldo* Entnahmen/ Zuführungen 14. Monat		
Haushalts- bzw. Ausgabereiste					
übertragene Ausgabereiste	48.155,7	-	-	47.885,4	96.041,1
Rücklagen					
allg. Budgetrücklage	17.298,9	-7.400,0	2.868,5	-	12.767,5
Altersteilzeitrücklage	1,6	0,0	0,0	-	1,6
investive Rücklage	39.898,7	-30.320,3	16,8	-	9.595,1
Zwischensumme ppl-Rücklagen	57.199,2	-37.720,3	2.885,3	-	22.364,2
Sonstige Sonderrücklagen (ohne Kassenverstärkungsrücklage)	57.890,1	-1.545,4	766,7	-	57.111,5
Kassenverstärkungsrücklage	8.888,4	425,6	0,0	-	9.314,1
Zentrale Sonderrücklage	195.000,0	0,0	136.300,0	-	331.300,0
Zwischensumme Sonderrücklagen	261.778,6	-1.119,8	137.066,7	-	397.725,5

*Ergebnis der Abrechnung sowie Buchungen 14. Mt.

Auch im Haushalt der Stadtgemeinde fällt die Höhe der übertragenen Ausgabereiste im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der neu zu übertragenden investiven Haushaltsreste hoch aus. Bei den Sonderrücklagen führt die erforderliche Aufstockung der zentralen Sonderrücklage als gemeinsame Vorkehrung des Senats für zukünftige Haushaltsabschlüsse zu einer Erhöhung des Bestands auf 331,3 Mio. €.

Bezüglich der Feststellungen zu den Verlustvorträgen des Haushaltsjahres 2020 wird auf die Anlagen 1c und 2 c verwiesen.

Genderrelevante Aspekte werden durch diese Vorlage nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die produktplanbezogenen Feststellungen basieren auf den von den Ressorts übermittelten Restfeststellungen und beantragten Rücklagenzuführungen unter Berücksichtigung der vom Senator für Finanzen vorgeschlagenen Steuerungserfordernissen. Der zur Einhaltung der strukturellen Nettokreditaufnahme notwendige Verzicht auf die Bildung von einzelnen Rücklagen wurde im Vorfeld ggü. den Ressorts kommuniziert.

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der vom Senator für Finanzen vorgeschlagenen Übertragung von Ausgaberesten, der vorgeschlagenen Bildung von Rücklagen sowie der Feststellung von Verlustvorträgen gemäß den Anlagen 1b, 1c sowie 2b und 2c, die die in dieser Vorlage dargelegten notwendigen Steuerungsmaßnahmen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde bereits beinhalten, zu.
2. Der Senat bittet die Ressorts, wie bisher auch bei Inanspruchnahme der Ausgabe Reste für einen produktplaninternen Ausgleich zu sorgen. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, gemeinsam mit den Ressorts, bei denen das nicht gelingt, einen Ausgleich zu schaffen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen im Lichte der vorgeschlagenen Übertragung von investiven Minderausgaben als Ausgabereste seine bisherigen Erfahrungen mit der damit verbundenen ggf. erforderlichen Liquiditätssteuerung zu evaluieren und hierüber dem Senat im Laufe des Haushaltsvollzugs 2021 zu berichten. Der Senator für Finanzen wird gebeten, hierzu einen Leitfaden für die Prüfung von ggf. erforderlichen dazustellenden Liquiditätsausgleichen unter Berücksichtigung aller in Frage kommender Ausgleichsoptionen zu entwickeln und mit den Ressorts vor dem Hintergrund der Sanierungshilfenvereinbarung und dem Umgang mit den zukünftigen Haushaltserfordernissen zu beraten.
4. Der Senat beschließt, zur zweckgebundenen Ausfinanzierung der beschlossenen Maßnahmen des Bremen-Fonds (PPL 95) die als Rücklagenzuführung 2020 beantragten Beträge i.H.v. 43,6 Mio. € im Land sowie 4,7 Mio. € in der Stadt neu aus den im Haushalt 2021 veranschlagten Globalmitteln des Bremen-Fonds Land bzw. Stadt

bereitzustellen. Ein entsprechender Nachbewilligungsbeschluss wird im Rahmen der Abrechnungsvorlage auch beim Haushalts- und Finanzausschuss eingeholt.

5. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Vorlage dem Haushalts- und Finanzausschuss mit der Bitte um Zustimmung und Einholung der erforderlichen Ermächtigungen zur haushaltstechnischen Umsetzung vorzulegen.

LAND - Abrechnung der Produktplanhaushalte 2020									Senator für Finanzen, Ref. 21		
hier: Feststellung des Senators für Finanzen									15.02.2021		
- Beträge in EUR -	allg.	investive Rücklage		Sonder- rücklage	Ausgabereste	Verlustvortrag		Zentrale Personal- rücklage PPL 92	Ausgabereste Personal zu Gunsten von PPL 92 (Handlungsfelder)	Anmerkung	
	Budgetrücklage	inv. Mehreinnah- men	inv. Ausgabereste			Personal-, konsumtive Ausgaben; Sonstige	Mindereinnahmen (-); Überschreitungen (-); Ausgleiche (+)				
	kons. Mehreinnahmen; rücklagefähige Personalausgaben; Minderausgaben Versorgungsvorsorge						EU-abrechnungs- bedingt				Sonstige
01 Bürgerschaft	66.836,70	0,00	295.000,00	0,00	727.140,00	0,00	0,00				
02 Rechnungshof	0,00	0,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
03 Senat, Senatskanzlei	128.981,04	0,00	3.000,00	0,00	160.437,95	0,00	0,00				
04 Europa	6.688,44	0,00	10.799,33	0,00	0,00	0,00	0,00				
05 Bundesangelegenheiten	13.350,00	0,00	14.980,00	0,00	70.670,00	0,00	0,00				
06 Datenschutz u. Informationsfreiheit	2.595,90	0,00	27.000,00	0,00	178.126,63	0,00	0,00				
07 Inneres	0,00	0,00	832.305,20	0,00	951.431,92	0,00	144.627,09				
08 Gleichberechtigung der Frau	0,00	0,00	11.190,00	0,00	112.370,33	0,00	0,00				
09 Staatsgerichtshof	0,00	0,00	0,00	0,00	175,91	0,00	0,00				
11 Justiz	3.213.840,95	2.377,00	357.120,00	0,00	4.578.320,00	0,00	0,00				
12 Sport	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
21 Kinder und Bildung	0,00	0,00	8.828,95	0,00	1.313.215,03	0,00	0,00				
22 Kultur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
24 Hochschulen u. Forschung	551.327,40	0,00	13.060.256,31	0,00	3.432.417,64	-952.330,59	0,00				
31 Arbeit	6.932,74	0,00	0,00	0,00	21.446.788,69	-4.582.392,61	0,00				
41 Jugend und Soziales	97.991,92	0,00	67.066,28	2.712.532,43	1.495.968,26	0,00	0,00			Sonderrücklagen: 316.167,54 Sozialleistungsrücklage, 345.145,14 KOF, 2.055.219,55 Rücklage Ausgleichsabgabe	
51 Gesundheit	342.915,60	27,92	3.216.128,56	6.891.818,48	5.165.888,70	0,00	0,00			Sonderrücklage: 6.891.818,48 Sonderrücklage "Ausgleichsfonds Pflegeberufsausbildung"	
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, Wohnungsbau	1.533.094,23	0,00	15.338.874,48	0,00	30.687.047,85	-1.301.549,30	0,00				
71 Wirtschaft	0,00	0,00	44.291.277,06	0,00	1.483.107,65	7.757.502,43	0,00				
81 Häfen	0,00	0,00	1.381.666,88	33.904,29	0,00	0,00	0,00			Sonderrücklage: 33.904,29 Deichschutz	
91 Finanzen/Personal	1.235.858,00	0,00	429.520,95	0,00	6.264.567,66	0,00	0,00				
92 Allgemeine Finanzen	s. Sonderrücklage*	0,00	711.042,19	304.524,47	10.999.165,96	0,00	0,00	7.856.378,70	2.642.725,18	173.369,63 Sonderrücklage "Arbeitnehmerbeiträge Ruhelohngesetz" 102.085,75 Sonderrücklage "Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtschäden" 1.164.022,17 Sonderrücklage "Digitale Dividende II"	
93 Zentrale Finanzen	0,00	0,00	3.923.662,10	1.164.022,17	0,00	0,00	0,00				
95 Bremen-Fonds	0,00	0,00	0,00	43.591.378,73	0,00	0,00	0,00				
96 IT-Budget der FHB	0,01	0,00	9.036.411,77	0,00	6.860.538,67	0,00	0,00				
97 Immobilienwirtschaft und -management	0,00	0,00	2.811.184,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
Gesamt	7.200.412,93	2.404,92	95.834.314,06	54.698.180,57	95.927.378,85	921.229,93	144.627,09	7.856.378,70	2.642.725,18		

LAND - Vorschlag Senator für Finanzen	allg. Budgetrücklage	investive Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben		Ausgaberreste	Sonder-rücklage	Verlustvortrag		Zentrale	Ausgaberreste
	kons. Mehreinnahmen; rücklagefähige Personalausgaben; Minderausgaben Versorgungsvorsorge	inv. Rücklage aus inv. Mehreinnahmen	inv. Ausgaberreste	Personal-, konsumtive Ausgaben; Sonstige		Mindereinnahmen (-); Überschreitungen (-); Ausgleiche (+)	EU-abrechnungs-bedingt	Personalarück-lage PPL 92	Personal zu Gunsten von PPL 92 (Handlungsfelder)
Beträge in €									
01 Bürgerschaft	66.836,70	0,00	295.000,00	727.140,00	0,00	0,00	0,00		
02 Rechnungshof	0,00	0,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
03 Senat, Senatskanzlei	128.981,04	0,00	3.000,00	160.437,95	0,00	0,00	0,00		
04 Europa	6.688,44	0,00	10.799,33	0,00	0,00	0,00	0,00		
05 Bundesangelegenheiten	13.350,00	0,00	14.980,00	70.670,00	0,00	0,00	0,00		
06 Datenschutz u. Informationsfreiheit	2.595,90	0,00	27.000,00	178.126,63	0,00	0,00	0,00		
07 Inneres	0,00	0,00	832.305,20	951.431,92	0,00	0,00	144.627,09		
08 Gleichberechtigung der Frau	0,00	0,00	11.190,00	112.370,33	0,00	0,00	0,00		
09 Staatsgerichtshof	0,00	0,00	0,00	175,91	0,00	0,00	0,00		
11 Justiz	3.213.840,95	2.377,00	357.120,00	4.578.320,00	0,00	0,00	0,00		
12 Sport	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
21 Kinder und Bildung	0,00	0,00	8.828,95	1.313.215,03	0,00	0,00	0,00		
22 Kultur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
24 Hochschulen u. Forschung	551.327,40	0,00	13.060.256,31	3.432.417,64	0,00	-952.330,59	0,00		
31 Arbeit	6.932,74	0,00	0,00	21.446.788,69	0,00	-4.582.392,61	0,00		
41 Jugend und Soziales	97.991,92	0,00	67.066,28	1.495.968,26	2.400.364,69	0,00	0,00		
51 Gesundheit	342.915,60	27,92	3.216.128,56	5.165.888,70	6.891.818,48	0,00	0,00		
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, Wohnungsbau	1.533.094,23	0,00	15.338.874,48	30.687.047,85	0,00	-1.301.549,30	0,00		
71 Wirtschaft	0,00	0,00	44.291.277,06	1.483.107,65	0,00	7.757.502,43	0,00		
81 Häfen	0,00	0,00	1.381.666,88	0,00	33.904,29	0,00	0,00		
91 Finanzen/Personal	1.235.858,00	0,00	429.520,95	6.264.567,66	0,00	0,00	0,00		
92 Allgemeine Finanzen	s. Sonderrücklage*	0,00	711.042,19	10.999.165,96	173.369,63	0,00	0,00	0,00	2.642.725,18
93 Zentrale Finanzen	0,00	0,00	5.087.684,27	0,00	-35.000.000,00	0,00	0,00		
95 Bremen-Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
96 IT-Budget der FHB	0,01	0,00	9.036.411,77	6.860.538,67	0,00	0,00	0,00		
97 Immobilienwirtschaft und -management	0,00	0,00	2.811.184,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Gesamt	7.200.412,93	2.404,92	96.998.336,23	95.927.378,85	-25.500.542,91	921.229,93	144.627,09	0,00	2.642.725,18

195.568.440,26

Entwicklung der Verlustvorträge LAND			
	Bestand		2021 Jahresanfangsbestand
	13. Mt. 2020	Beschlussvorschlag	
Beträge in Tsd. Euro			
Sonstige			
07 Inneres	-1.333,3	144,6	-1.188,7
Zwischensumme	-1.333,3	144,6	-1.188,7
EU-abrechnungstechnisch bedingte Verlustvorträge			
Förderphase 2014-2020			
24 Hochschulen und Forschung (EFRE)	-7.250,2	-952,3	-8.202,6
31 Arbeit (ESF)	-14.327,2	-4.582,4	-18.909,5
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, Wohnungsbau (EFRE)	-5.630,4	-1.301,5	-6.931,9
71 Wirtschaft (EFRE)	-8.954,7	7.757,5	-1.197,2
81 Häfen (EMFF) (NEU)	-620,2	0,0	-620,2
Zwischensumme EU	-36.782,7	921,2	-35.861,5
INSGESAMT (Neufeststellungen)	-38.116,0	1.065,9	-37.050,2

STADT - Abrechnung der Produktplanhaushalte 2020	Senator für Finanzen, Ref. 21
hier: Feststellung des Senators für Finanzen	15.02.2021

- Beträge in EUR -	allg. Budgetrücklage	investive Rücklage		Sonder- rücklage	Ausgabereste Personal-, konsumtive Ausgaben; Sonstige	Verlustvortrag Mindereinnahmen (-); Überschreitungen (-); Ausgleiche (+) Sonstige	Zentrale Personal- rücklage PPL 92	Ausgabereste Personal zu Gunsten von PPL 92 (Handlungsfelder)	Anmerkung
	kons. Mehreinnahmen; rücklagefähige Personalausgaben; Minderausgaben Versorgungsvorsorge	inv. Mehreinnahmen	inv. Ausgabereste						
03 Senat, Senatskanzlei	34.367,12	0,00	827.265,24	0,00	524.941,03	0,00			
07 Inneres	0,00	0,00	1.459.880,20	0,00	55.878,86	-7.556.299,94			
12 Sport	0,00	0,00	9.482.220,84	0,00	0,00	0,00			
21 Kinder und Bildung	0,00	0,00	7.467.191,15	0,00	9.662.293,51	0,00			
22 Kultur	0,00	0,00	700.783,19	0,00	94.338,16	0,00			
41 Jugend und Soziales	29.542,36	16.753,95	3.236.922,92	32.456.453,13	3.191.727,71	0,00			32.448.299,82 Sozialleistungsrücklage 8.152,31 Sonderrücklage "KOF"
51 Gesundheit	0,00	0,00	230.463,62	0,00	2.223.815,15	0,00			
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, Wohnungsbau	2.804.631,59	0,00	15.086.595,38	0,00	8.708.861,68	0,00			
71 Wirtschaft	0,00	0,00	1.809.023,95	0,00	494.911,11	0,00			
81 Häfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
91 Finanzen/Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	141.863,63	0,00			
92 Allgemeine Finanzen	*s. Sonderrücklage	0,00	1.888.000,00	2.720.550,09	13.572.009,05	0,00	11.212.067,02	658.892,67	758.556,40 Sonderrücklage "Arbeitnehmerbeiträge Ruhelohngesetzt" 1.947.892,21 Sonderrücklage "Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen"
93 Zentrale Finanzen	0,00	0,00	537.188,27	0,00	0,00	0,00			
95 Bremen-Fonds	0,00	0,00	0,00	4.659.715,60	0,00	0,00			
96 IT-Budget	0,00	0,00	4.664.430,58	0,00	7.784.865,52	0,00			
97 Immobilienwirtschaft und -management	0,00	0,00	1.221.983,00	0,00	314.775,60	0,00			
Gesamt	2.868.541,07	16.753,95	48.611.948,34	39.822.617,34	46.770.281,01	-7.556.299,94	11.212.067,02	658.892,67	

STADT - Vorschlag Senator für Finanzen		allg. Budgetrücklage	investive Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben		Ausgabereste	Sonder-rücklage	Verlustvortrag	Zentrale Personalrück-lage PPL 92	Ausgabereste Personal zu Gunsten von PPL 92 (Handlungsfelder)
Beträge in €		kons. Mehreinnahmen; rücklagefähige Personalausgaben; Minderausgaben Versorgungsvorsorge	Rücklage aus inv. Mehrein-nahmen	inv. Ausgabere ste	Personal-, konsumtive Ausgaben; Sonstige		Mindereinnahmen (-); Überschreitungen (-); Ausgleiche (+) Sonstige		
01	Bürgerschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
02	Rechnungshof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
03	Senat, Senatskanzlei	34.367,12	0,00	827.265,24	524.941,03	0,00	0,00		
04	Europa	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
05	Bundesangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
06	Datenschutz u. Informationsfreiheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
07	Inneres	0,00	0,00	1.459.880,20	55.878,86	0,00	-7.556.299,94		
08	Gleichberechtigung der Frau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
09	Staatsgerichtshof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
11	Justiz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
12	Sport	0,00	0,00	9.482.220,84	0,00	0,00	0,00		
21	Kinder und Bildung	0,00	0,00	7.467.191,15	9.662.293,51	0,00	0,00		
22	Kultur	0,00	0,00	700.783,19	94.338,16	0,00	0,00		
24	Hochschulen u. Forschung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
31	Arbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
41	Jugend und Soziales	29.542,36	16.753,95	3.236.922,92	3.191.727,71	8.152,31	0,00		
51	Gesundheit	0,00	0,00	230.463,62	2.223.815,15	0,00	0,00		
68	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, Wohnungsbau	2.804.631,59	0,00	15.086.595,38	8.708.861,68	0,00	0,00		
71	Wirtschaft	0,00	0,00	1.809.023,95	494.911,11	0,00	0,00		
81	Häfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
91	Finanzen/Personal	0,00	0,00	0,00	141.863,63	0,00	0,00		
92	Allgemeine Finanzen	s. Sonderrücklage*	0,00	1.888.000,00	13.572.009,05	758.556,40	0,00		658.892,67
93	Zentrale Finanzen	0,00	0,00	537.188,27	0,00	136.300.000,00	0,00		
95	Bremen-Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
96	IT-Budget	0,00	0,00	4.664.430,58	7.784.865,52	0,00	0,00		
97	Immobilienwirtschaft und -management	0,00	0,00	1.221.983,00	314.775,60	0,00	0,00		
Gesamt		2.868.541,07	16.753,95	48.611.948,34	46.770.281,01	137.066.708,71	-7.556.299,94	0,00	658.892,67



Entwicklung der Verlustvorträge STADT			
	Bestand		2021
	13. Mt. 2020	Beschluss- vorschlag	Jahresanfangs- bestand
	in Tsd. Euro		
Sonstige			
07 Inneres	-19.911,8	-2.031,9	-21.943,7
07 Inneres/Rettungsdienst	-10.540,6	-5.524,4	-16.065,0
12 Sport	-3,0	0,0	-3,0
INSGESAMT (Neufeststellungen)	-30.455,4	-7.556,3	-38.011,7